

(2) Der Abs. 5 des § 5 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 1978 können die Tarife SWM und EWM nicht mehr gewählt werden. Die Tarife werden abnehmer- und anlagegebunden weiter angewendet, wenn sie der Abnehmer vor dem 1. Januar 1978 gewählt hatte.“

(3) Der § 5 wird um folgende Absätze 8 und 9 ergänzt:

„(8) Die Tarife SHZ und EHZ gelten für Abnehmer, denen ab 1. Januar 1978 vom Energieversorgungsbetrieb die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung³, ihre Wohnung mit Gas zu beheizen, erteilt wurde, können den Tarif SHZ bzw. EHZ beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zur Anwendung beantragen

(9) Abnehmer, denen vor dem 1. Januar 1978 die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung³, ihre Wohnung mit Gas zu beheizen, erteilt wurde, können den Tarif SHZ bzw. EHZ beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zur Anwendung beantragen

— ab Abrechnungsjahr 1978/79, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach der Endablesung für das Abrechnungsjahr 1977/78 gestellt wird;

— für alle folgenden Abrechnungsjahre, wenn der Antrag jeweils bis zum Beginn des Abrechnungsjahres gestellt wird.“

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1977

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Siebold

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: P f ü t z e
Staatssekretär

³ Siehe §§ 17 und 18 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578).

Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse

vom 3. Januar 1978

Gemäß § 13 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für private Gartenbaubetriebe sowie für Bürger, die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit oder als Rentner landwirtschaftliche Erzeugnisse sammeln oder erfassen.

§ 2

Vertragszuschläge für eine termingerechte und qualitätsgerechte Lieferung von Treibgemüse, Obst und Gemüse sowie Preiszuschläge für die Produktion von Gemüsejungpflanzen für Kleinproduzenten sind steuerfrei.

§3

Für den Verkauf von Tabakjungpflanzen wird die Einkommensteuer für je 1 000 M Umsatz um 50 M ermäßigt.

§4

Einnahmen aus der Sammlung von Heilpflanzen, Gewürzpflanzen und Wildfrüchten unterliegen nicht der Besteuerung.

§5

Einnahmen aus der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zu 3 000 M jährlich werden nicht besteuert. Einnahmen über 3 000 M bis 10 000 M jährlich werden mit 20 % besteuert. Übersteigen die Einnahmen 10 000 M jährlich, erfolgt die Besteuerung der gesamten Einnahmen nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 3 000 M nach dem Einkommensteuergesetz. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer bleiben die Lohneinkünfte aus einem Arbeitsverhältnis außer Ansatz.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist § 81 Abs. 5 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Januar 1978

Der Minister der Finanzen
B ö - h m

Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Januar 1978

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die folgenden Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird nachstehender Gebührentarif bekanntgegeben:

1. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen

- a) Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten nach Arbeitsaufwand
je Arbeitsstunde